

501 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

Bericht

des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (447 der Beilagen): Bundesgesetz zur Änderung einkommensteuerrechtlicher Vorschriften (Einkommensteuernovelle 1964).

Die Bundesregierung hat am 17. Juni 1964 den Entwurf einer Einkommensteuernovelle 1964 im Nationalrat eingebracht. Durch den Entwurf soll die Begünstigung des § 4 Abs. 4 Z. 4 des Einkommensteuergesetzes in den mittleren Einkommensstufen an die des § 32 a des Einkommensteuergesetzes angepaßt werden.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat zur Vorberatung dieses Gesetzentwurfes am 2. Juli 1964 einen Unterausschuß eingesetzt. Der Unterausschuß — dem die Abgeordneten Dr. Broesigke, Czettel, Grundemann-Falkenberg, Dr. Haider, Erich Hofstetter, Konir, Dr. Kummer, Mitterer, DDr. Neuner, Prinke, Dr. Staribacher, Uhlir und Dipl.-Ing. Dr. Weihs angehörten — hat den gegenständlichen Gesetzentwurf in Sitzungen am 9., 10. und 13. Juli 1964 der Vorberatung unterzogen. Das Ergebnis der Beratungen dieses Unterausschusses wurde vom Finanz- und Budgetausschuß in dessen Sitzung am 13. Juli 1964 in Verhandlung genommen.

In den Beratungen des Finanz- und Budgetausschusses beziehungsweise dessen Unterausschusses wurde ein völlig neuer Gesetzentwurf formuliert, der diesem Bericht beige druckt ist. Im einzelnen wird zu diesem Gesetzentwurf bemerkt:

Zu Art. I Z. 2:

Auf Grund des Bundesgesetzes vom 23. Oktober 1963, BGBl. Nr. 257, wird zum Arbeitslosengeld und der Notstandshilfe eine Teuerungszulage gewährt; durch Bundesgesetz vom 28. November 1960, BGBl. Nr. 242, wurden in das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 Bestimmungen betreffend die Gewährung eines Karenzurlaubsgeldes an Mütter eingefügt; ebenso erhalten auf

Grund des Bundesgesetzes vom 22. März 1961, BGBl. Nr. 98, bestimmte öffentlich Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft Ersatzleistungen, die im Bereich der öffentlich Bediensteten den nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz zur Auszahlung gelangenden Karenzurlaubsgeldern entsprechen; schließlich ist ehemaligen Bundesbediensteten auf Grund des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1963, BGBl. Nr. 174, eine Karenzurlaubshilfe zu gewähren, die dem Karenzurlaubsgeld im Bereich des Arbeitslosenversicherungsgesetzes entspricht; durch das Bundesgesetz vom 4. Juli 1963, BGBl. Nr. 174, wurden außerdem die Überbrückungshilfe, die dem Arbeitslosengeld entspricht, und die erweiterte Überbrückungshilfe, die der Notstandshilfe entspricht, eingeführt. Im Hinblick auf den Charakter und die Höhe dieser Bezüge sollen sie den Bezugsberechtigten steuerfrei zufließen. Der Entwurf schlägt daher eine entsprechende Neufassung des § 3 Abs. 1 Z. 5 Einkommensteuergesetz vor.

Zu Art. I Z. 3:

Nach der derzeit geltenden Fassung des § 3 Abs. 1 Z. 15 Einkommensteuergesetz läßt der Gesetzgeber aus Anlaß eines Arbeitnehmerjubiläums ein steuerfreies Jubiläumsgeschenk grundsätzlich nur bei Vollendung von 25, 40 und 50 Dienstjahren zu. Insbesondere im Hinblick auf die nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz eingeräumte Möglichkeit, bereits zu einem früheren Zeitpunkt als mit Erreichung des 65. Lebensjahres die Rente in Anspruch zu nehmen, erhebt sich der Einwand, daß die Erreichung von 50 Dienstjahren in diesen Fällen nicht mehr möglich ist. Es wurde daher eine Änderung der Dienstaltersgrenze gefordert. Der Entwurf schlägt vor, die bisherigen Grenzen zu belassen, um etwaige bereits wohl erworbene Rechte durch die Gesetzesänderung nicht zu verletzen, gleichzeitig aber wahlweise jeweils eine zweite Grenze

einzusetzen. Es wird daher vorgeschlagen, jeweils wahlweise die Vollendung von entweder 25 oder 30 Dienstjahren, entweder 35 oder 40 Dienstjahren, entweder 45 oder 50 Dienstjahren als Voraussetzung für die Gewährung eines Jubiläumsgeschenkes aus Anlaß eines Arbeitnehmerjubiläums zu schaffen. Die geltenden Betragsgrenzen sollen bei dieser Gelegenheit auf volle tausend Schilling aufgerundet werden.

Zu Art. I Z. 4:

Nach dem bisherigen Wortlaut des § 3 Abs. 1 Z. 18 EStG. sind Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit steuerfrei, wenn die steuerpflichtigen Bezüge für die Normalarbeitszeit 52.000 S jährlich nicht übersteigen. Diese Bestimmung wirkte sich insofern nachteilig aus, als eine Überschreitung der Grenze von 52.000 S im Laufe des Kalenderjahres rückwirkend für das ganze Kalenderjahr die Steuerpflicht der Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge nach sich zog. Der Ausschuß schlägt vor, die bisherige Jahresgrenze auf die Lohnzahlungszeiträume abzustellen. Dadurch ergibt sich, ob im einzelnen Lohnzahlungszeitraum die maßgebliche Grenze überschritten ist oder nicht und daher die Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge steuerfrei sind oder nicht. Zu einer Nachforderung an Lohnsteuer bis zum Beginn des Kalenderjahres zurück kann es bei der vorgeschlagenen Fassung nicht mehr kommen. Dies gilt auch für den Fall der Veranlagung von Arbeitnehmern zur Einkommensteuer.

Zu Art. I Z. 5:

Auf Grund eines Erlasses des Bundesministeriums für Finanzen aus dem Jahre 1954 waren die sogenannten freiwilligen Sozialleistungen an Arbeitnehmer von der Lohnsteuer befreit. Vor mehreren Jahren hat der Verwaltungsgerichtshof entschieden, daß die erwähnte Anordnung des Ministeriums keine gesetzliche Deckung habe.

Der Ausschuß schlägt daher vor, daß eine gesetzliche Bestimmung geschaffen wird, wonach die erwähnten freiwilligen Sozialleistungen auch weiterhin von der Lohnsteuer befreit bleiben sollen. Durch die vorgeschlagenen Bestimmungen soll sich am Umfang der bisher geltenden steuerlichen Bestimmungen im wesentlichen nichts ändern. Neu einbezogen in diese Befreiungsvorschrift soll vor allem die unentgeltliche oder verbilligte Beförderung der Arbeitnehmer werden.

Der in Z. 30 erwähnte „ortsübliche Mietpreis“ ist nach bisherigen Gepflogenheiten zu ermitteln.

Zu Art. I Z. 5 (§ 3 Abs. 1 Z. 34 EStG.) und Art. I Z. 7 (§ 6 Z. 8 EStG.):

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bilden Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln zur Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens Betriebseinnahmen. Die aus diesen Mitteln angeschafften

oder hergestellten Wirtschaftsgüter sind voll abschreibungsfähig. Diese Lösung hat den Nachteil, daß in den Fällen, in denen der Zuschuß erst am Jahresende beziehungsweise am Ende des Wirtschaftsjahres ausgezahlt wird und die Anschaffung erst im nächsten Wirtschaftsjahr möglich ist, sich im Jahr des Zufließens der Gewinn um den zugewendeten Betrag erhöht, also teilweise weggesteuert wird und die entsprechenden Abschreibungen (Absetzung für Abnutzung, vorzeitige Abschreibung) erst im nächsten Jahr vorgenommen werden können. Selbst wenn die Anschaffung im Jahre des Zufließens erfolgen kann, bleibt der Unterschiedsbetrag zwischen den Anschaffungskosten und den zulässigen Abschreibungen zu versteuern. Die vorgeschlagene Lösung läßt die Zuschüsse steuerfrei, damit sie voll zur Anschaffung der benötigten Wirtschaftsgüter verwendet werden können, läßt aber Abschreibungen nur von den nicht aus den Mitteln der Subvention geleisteten Anschaffungskosten zu. Unter „gesetzlicher Ermächtigung“ (§ 3 Abs. 1 Z. 34 neu) sind sowohl bundes- wie landesgesetzliche Ermächtigungen zu verstehen.

Zu Art. I Z. 7 (§ 6 Z. 9 EStG.):

Nach dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 5. Juni 1961, Zl. 1878, 1879/59, entstehen Ansprüche auf Umsatzsteuervergütungen nach dem Umsatzsteuergesetz 1934 nicht erst mit der Einbringung des Vergütungsantrages oder mit der bescheidmäßigen Zuerkennung durch das Finanzamt, sondern bereits mit der Bewirkung der Ausfuhrlieferung. Aus dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 7. März 1964, G 19/63, V 17, 18/63, ergibt sich, daß durch das Umsatzsteuergesetz 1959 gegenüber dem vorher geltenden Vergütungsrecht keine Änderung eingetreten ist. Nach der derzeitigen Rechtslage ist somit auch hinsichtlich der Vergütungsansprüche nach dem Umsatzsteuergesetz 1959 die grundsätzliche Aktivierungspflicht bereits im Zeitpunkt der Bewirkung der Ausfuhrlieferung gegeben. Da die Gewährung der Umsatzsteuervergütungen jedoch von der Erfüllung einer Reihe von Voraussetzungen abhängt, ist die zutreffende Bewertung dieser Ansprüche vor deren bescheidmäßiger Feststellung durch das Finanzamt häufig mit großen Schwierigkeiten verbunden. Um diese Schwierigkeiten und damit verbundene Streitigkeiten sowohl für die Steuerpflichtigen als auch für die Finanzverwaltung zu vermeiden, schlägt der Entwurf vor, daß diese Ansprüche erst dann aktiviert werden dürfen, wenn sie am Bilanzstichtag bereits bescheidmäßig festgestellt sind, wobei sich der Bilanzansatz aus dem Bescheid ergibt.

Zu Art. I Z. 9 bis 11:

Die Ergänzung der Bestimmungen des § 10 Abs. 1 Z. 3 lit. d Einkommensteuergesetz soll

verhindern, daß von Privatpersonen Grundstücksspekulationen unter Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung nach dieser Gesetzesstelle angestellt werden. Als geeignete Maßnahmen sollen neben dem Baubeginn nicht nur ein Bauauftrag, sondern auch ein behördlich genehmigter Bauplan genügen, wenn diese Maßnahmen innerhalb angemessener Frist zum tatsächlichen Baubeginn führen.

Zwecks einheitlicher Handhabung ist es erforderlich, die Begriffe „Eigenheim“, „Eigentumswohnung“ und „Siedlungshaus“ im Einkommensteuergesetz zu definieren. Die Definition erfolgt in Anlehnung an die bisherige Praxis, gleichzeitig wird das Ausmaß der Nutzfläche aus § 10 Abs. 1 Z. 3 und Z. 4 in diese Definition übernommen, wobei für Familien mit mindestens drei Kindern das Ausmaß der Gesamtnutzfläche der Eigentumswohnung auch über 130 m², höchstens aber 150 m² betragen darf.

Zu Art. I Z. 12, 14, 16, 18, 20 und 50:

Verschiedene Wertgrenzen des EStG. sollen auf etwa das Sechsfache der ursprünglichen Höhe erhöht werden.

Zu Art. I Z. 13, 18, 24, 31, 37, 46:

Die Zitierungsänderungen sind durch frühere Änderungen der bezogenen Bestimmungen notwendig geworden.

Zu Art. I Z. 15:

Die Frage, ob Angehörige der freien Berufe, die sich der Hilfe qualifizierter Mitarbeiter bedienen, das heißt solcher Mitarbeiter, deren Leistungen auf Grund ihrer Vorbildung denen des Berufsträgers gleichartig sind, der Gewerbesteuer unterliegen, ist seit langem umstritten. Die Rechtsprechung hat hierzu die sogenannte Vervielfachungstheorie (auch Vervielfältigungstheorie genannt) entwickelt. Sie besagt, daß es bei der Vervielfachung der Arbeitskraft des Berufsträgers durch qualifizierte Mitarbeiter an der ausschließlich persönlichen Arbeitsleistung fehle, die § 18 Einkommensteuergesetz fordert. Es lägen deshalb keine freiberuflichen Einkünfte nach § 18 Abs. 1 Z. 1, sondern gewerbliche nach § 15 Einkommensteuergesetz vor. Das Kriterium des freien Berufes liegt aber nicht in der Anzahl der als Mitarbeiter beschäftigten fachlich vorgebildeten Hilfskräfte, sondern allein darin, daß der Steuerpflichtige selbst alle Voraussetzungen erfüllt, die ihn zu einem Angehörigen eines der im § 18 Abs. 1 Z. 1 aufgezählten Berufe machen.

Die Novellierung bezweckt daher eine Abkehr von der sogenannten Vervielfältigungstheorie. Dadurch soll erreicht werden, daß ein Angehöriger eines freien Berufes auch dann nicht der Gewerbesteuer unterliegt, wenn er sich fachlich vorgebildeter Mitarbeiter bedient.

Die in Z. 1 enthaltene beispielsweise Aufzählung der freien Berufe soll durch Anführung der „Bildberichterstatter, Journalisten, Dolmetscher, Übersetzer“ erweitert werden.

In diesem Zusammenhang wurde auch die Frage untersucht, wie die gemäß § 4 Abs. 4 Z. 5 EStG. begünstigt angeschafften Wertpapiere bei der Aufgabe des Betriebes oder der freiberuflichen Tätigkeit im Sinne des § 18 EStG. zu behandeln sind. Hierbei wurde die Auffassung vertreten, daß solche Buchgewinne, die anlässlich der Aufgabe des Betriebes oder der Tätigkeit entstehen, zum Veräußerungsgewinn gehören und daher dem begünstigten Steuersatz nach § 34 EStG. unterliegen.

Zu Art. I Z. 8 und 17:

Der Verfassungsgerichtshof hat einen Teil des § 22 Z. 1 Einkommensteuergesetz mit Erkenntnis vom 17. Dezember 1963, G 11/63, als verfassungswidrig aufgehoben, weil die Besteuerung der Leibrenten und anderer unvererblicher Renten, die auf der Veräußerung von Privatvermögen beruhen, ungünstiger gestaltet war als bei den Leibrenten, die für die Veräußerung von Betriebsvermögen gezahlt werden. Der Verfassungsgerichtshof vertrat die Auffassung, daß der Gesetzgeber wohl berechtigt gewesen wäre, alle aleatorischen Geschäfte steuerlich ungünstiger zu behandeln, die ungünstigere Behandlung aber nicht auf einen Teil (Veräußerung von Privatvermögen) eingeschränkt werden darf. Es stehen also nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zwei Lösungswege offen:

- a) Einbeziehung der Veräußerungsrenten gemäß §§ 14, 16, 18 Abs. 4 Einkommensteuergesetz in die Besteuerung kraft Rechtsform gemäß § 22 Z. 1 Einkommensteuergesetz. Dies würde gegenüber der bisherigen Rechtslage zu einer wesentlich schlechteren Behandlung der Veräußerung von Betriebsvermögen führen und erscheint daher nicht zweckmäßig.
- b) Besteuerung der Renten, die für die Veräußerung von Privatvermögen gezahlt werden, in der Form, wie sie bisher bei der Veräußerung von Betrieben angewendet wurde (Besteuerung der Rente ab dem Zeitpunkt, in dem der Buchwert des hingebenen Vermögens überschritten wird). In diesem Falle müßte aber auch die korrespondierende Bestimmung des § 10 Abs. 1 Z. 1 Einkommensteuergesetz dahingehend geändert werden, daß die Rentenzahlungen erst ab dem Zeitpunkt als Sonderausgaben absetzbar sind, in dem die gezahlten Beträge den als Anschaffungskosten des Wirtschaftsgutes angesetzten Betrag (der in der Regel im Wege der Absetzung für Abnutzung berücksichtigt wird) überschreiten. Diese

Lösung wurde im vorliegenden Entwurf gewählt. Sie entspricht den wirtschaftlichen Gegebenheiten besser als die unter a) angeführte Lösung.

Die neuen Bestimmungen des § 10 Abs. 1 Z. 1 und § 22 Z. 1 Einkommensteuergesetz über die Behandlung von Renten, die als Gegenleistung für die Übertragung von Wirtschaftsgütern geleistet werden, sollen nicht für die sogenannten Versorgungsrenten — das sind Renten, die anlässlich der Übertragung von Betrieben oder Liegenschaften zwischen nahen Verwandten vereinbart werden und bei denen die Rentenverpflichtung kein angemessenes Entgelt (Kaufpreis) darstellt — gelten (VwGH-Erk. vom 17. April 1964, Zl. 1070/63). Bei der Prüfung der Frage, ob eine bei Übergabe eines Betriebes zwischen nahen Verwandten vereinbarte Leibrente als Kaufpreisrente oder als Versorgungsrente anzusehen ist, ist davon auszugehen, daß das Rechtsgeschäft steuerlich als Einheit betrachtet werden muß. Überwiegen im Gesamtbild die Merkmale einer entgeltlichen Veräußerung, so ist ein Kaufvertrag anzunehmen und die Leibrentenverpflichtung bildet eine Betriebsschuld. Überwiegt der Versorgungscharakter der Rente, sind die Bestimmungen der §§ 10 Abs. 1 Z. 1 und 22 Z. 1 Einkommensteuergesetz ohne die einschränkenden Ergänzungssätze anzuwenden (VwGH-Erk. vom 4. November 1960, Zl. 2407/57). Unterhaltsrenten an gesetzlich unterhaltsberechtigten Personen, die ohne Gegenleistung gewährt werden, sind gemäß § 12 Z. 2 Einkommensteuergesetz schon bisher nicht als Sonderausgaben abzugsfähig und beim Empfänger gemäß § 22 Z. 1 lit. c Einkommensteuergesetz nicht steuerpflichtig.

Für die Ermittlung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten (§ 22 Z. 1, dritter und vierter Satz neu) von Wirtschaftsgütern, die vor dem 1. Jänner 1953 angeschafft oder hergestellt oder unentgeltlich erworben worden sind, sind die Bestimmungen des § 41 Abs. 3 des Schillingeröffnungsbilanzengesetzes (BGBl. Nr. 190/1954) heranzuziehen.

Zu Art. I Z. 19:

Durch die derzeitige Fassung des § 23 Einkommensteuergesetz werden auch die Erlöse aus der Abtretung von Grundstücken im Enteignungsverfahren oder aus unter Enteignungsdrohung durchgeführten Verkäufen als Spekulationsgewinn behandelt, wenn der Zeitraum zwischen Erwerb und Enteignung beziehungsweise Veräußerung kürzer ist als die im § 23 Einkommensteuergesetz vorgesehene Frist. Da in solchen Fällen keine Spekulationsabsicht angenommen werden kann, sondern die Abtretung meist ohnehin mit wirtschaftlichen Härten für den Betroffenen verbunden ist, sollen diese Abtretungen nicht unter den Begriff Spekulationsgeschäft fallen.

Zu Art. I Z. 21:

Da der Einkommensteuertarif erst bei einem Einkommen von 13.400 S eine Steuer vorsieht (§ 32 Abs. 12), erscheint es nicht erforderlich, bei einem unter dieser Grenze liegenden Einkommen die Abgabe von Steuererklärungen zu verlangen.

Zu Art. I Z. 22:

Die Neufassung stellt eine Anpassung an die durch die Neuregelung der Gewinnfeststellung in der Bundesabgabenordnung geschaffene Rechtslage dar.

Zu Art. I Z. 23:

Die Bestimmungen über den Freibetrag nach § 93 Abs. 4 Einkommensteuergesetz und über den Kürzungsbetrag gemäß § 32 a Einkommensteuergesetz sollen die durch die Zusammenrechnung bestimmter Einkünfte eingetretene Progression mildern oder beseitigen. In bestimmten Fällen kommt es durch die gleichzeitige Anwendung dieser beiden Begünstigungsbestimmungen jedoch dazu, daß der Ehegatte mit den höheren Einkünften durch die Hinzurechnung von Einkünften des anderen Ehegatten weniger Steuer zu zahlen hat als ein Steuerpflichtiger mit gleich hohem Einkommen, dessen Ehegatte keine Einkünfte bezieht. Diese unbeabsichtigte Folge, die sich auf Grund einer wörtlichen Interpretation ergibt, soll durch die Novelle beseitigt werden.

Zu Art. I Z. 25:

Für Zwecke des Autobahn- oder Straßenbaues sowie auch für Kraftwerksbauten sind Gebietskörperschaften manchmal gezwungen, betriebliche Anlagegüter (insbesondere Grundstücke und Gebäude) zu enteignen. Die Enteignungsschädigungen sind bei den bisherigen Eigentümern der Wirtschaftsgüter steuerpflichtige Betriebseinnahmen, sodaß der Unterschied zwischen dem bisherigen Buchwert und der Enteignungsschädigung den steuerpflichtigen Gewinn erhöht. Da die Unterwerfung der bei solchen zwangsweisen Veräußerungen entstehenden Buchgewinne zum vollen Einkommensteuertarif wegen der hohen Progression vielfach zu Härten geführt hat, schlägt der Ausschuss vor, daß derartige Gewinne nur mit den niedrigen Steuersätzen des § 34 EStG. zu versteuern sind.

Zu Art. I Z. 26:

Der zu § 36 vorgeschlagene Abs. 5 befreit die Sozialversicherungsträger über ihren Wunsch von den Pflichten eines Arbeitgebers und damit von der Einbehaltung einer Lohnsteuer, wenn die Rente aus der gesetzlichen Sozialversicherung an den früheren Arbeitgeber des Rentenempfängers kraft besonderer Rechtsvorschriften oder frei-

501 der Beilagen

5

willing abgetreten wird; andererseits wird aber auch die Gemeinde von der Ausstellung einer Zweiten Lohnsteuerkarte, das Finanzamt von der Berücksichtigung der abgetretenen Rente als Werbungskosten befreit. Der frühere Arbeitgeber hat den Gesamtbetrag der von ihm zur Auszahlung gebrachten Pension der Lohnsteuer zu unterwerfen.

Zu Art. I Z. 27 bis 29:

Zur Verminderung des Kostenaufwandes (Druck und Papier) für Lohnsteuerkarten, zur Entlastung der Gemeinden bei Ausschreibung derselben und insbesondere auch zur Vereinfachung bei den Sozialversicherungsträgern sollen für die Bezieher einer Rente aus der gesetzlichen Sozialversicherung, die regelmäßig in die Steuergruppe II fallen und von keiner weiteren Seite Arbeitslohn beziehen, die bereits vorgelegten Lohnsteuerkarten 1962/1964 weiterhin ihre Gültigkeit behalten. Das gleiche gilt auch für Bezieher einer Pension seitens einer Gebietskörperschaft. Soweit diese Pensionisten eine Lohnsteuerkarte bisher nicht vorgelegt haben, haben die Gemeinden auf Antrag eine solche auszustellen.

Zu Art. I Z. 30, 32 und 33:

Die Beachtung der in letzter Zeit erfolgten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes führt bei Berücksichtigung von erhöhten Werbungskosten zu Ergebnissen, die mit dem verfassungsrechtlich verankerten Gleichheitsgrundsatz nicht vereinbar sind. Der Verwaltungsgerichtshof vertritt nämlich die Auffassung, daß die Werbungskosten, soweit sie im einzelnen Lohnzahlungszeitraum höher sind als das Pauschale gemäß § 51 Abs. 1, auf der Lohnsteuerkarte als Freibetrag auf Antrag einzutragen sind. Angenommen, es wendet ein Arbeitnehmer in einem Lohnzahlungszeitraum einmal den Betrag von 150 S auf: Nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes würde der

Tagelöhner:	150.—S	—	10·50S (WKP)	=	139·50S
Wochenlöhner:	150.—S	—	63.—S	=	87.—S
Monatslöhner:	150.—S	—	273.—S	=	0.—S

eingetragen erhalten. Je nach dem Lohnzahlungszeitraum der nicht ausschließlich in das Belieben des Arbeitnehmers gestellt ist, müßte sich zwangsläufig ein und derselbe Betrag, den der Arbeitnehmer aufwendet, steuerlich ganz verschieden auswirken; der Ausschuß schlägt daher vor, Werbungskosten so weit als erhöhte anzuerkennen, als sie den Jahrespauschbetrag übersteigen.

Weiters empfiehlt der Ausschuß, auf Zweiten und weiteren Lohnsteuerkarten die tatsächlichen Werbungskosten ohne Anrechnung auf den Jahrespauschbetrag einzutragen, da nach den bisherigen Erfahrungen in der Praxis solche Werbungskosten vielfach nicht den Pauschbetrag überschritten haben und daher nicht zu einer

Eintragung eines Freibetrages führten; das aber hatte zur Folge, daß bei Durchführung des Jahresausgleiches von Amts wegen nur das allgemeine Werbungskostenpauschale berücksichtigt werden konnte, während die tatsächlichen Werbungskosten, die zur Erzielung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit aus mehreren Quellen aufgewendet wurden, in ihrer Summe höher waren als das allgemeine Werbungskostenpauschale. Die Berücksichtigung der tatsächlichen Werbungskosten auf Zweiten oder weiteren Lohnsteuerkarten ohne Anrechnung auf das allgemeine Werbungskostenpauschale hat zwangsläufig zur Folge, daß der Hinzurechnungsbetrag auf Zweiten oder weiteren Lohnsteuerkarten (§ 43) oder bei Nichtvorlage der Lohnsteuerkarte (§ 63) um das allgemeine Werbungskostenpauschale zu erhöhen ist.

Zu Art. I Z. 34 und 35:

§ 54 Abs. 1 Einkommensteuergesetz soll dahin abgeändert werden, daß die Finanzverwaltung ermächtigt wird, auch nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Aufwendungen entstanden sind, bei rechtzeitig gestelltem Antrag Freibeträge auf der Lohnsteuerkarte einzutragen, um sie bei Durchführung des Jahresausgleiches berücksichtigen zu können.

Als Analogon zur Änderung des § 54 Abs. 1 Einkommensteuergesetz soll es auch möglich sein, nach Ablauf des im Einzelfall in Betracht kommenden Kalenderjahres Eintragungen auf den Lohnsteuerkarten rückwirkend zu widerrufen.

Zu Art. I Z. 36:

Da für Bezieher von Pensionen aus der gesetzlichen Sozialversicherung oder von Gebietskörperschaften die Lohnsteuerkarte dauernd Geltung behalten soll (§ 37 Abs. 3), ist es erforderlich, den zweiten Satz des § 56 Abs. 2 in diesem Sinne zu ergänzen.

Über den bisher im § 56 Abs. 2 letzter Satz aufscheinenden Begriff „Ortspolizeibehörde“ konnte eine einheitliche Auffassung nicht erzielt werden, daher schlägt der Entwurf vor, daß das Finanzamt der Betriebsstätte die Rückgabe der Lohnsteuerkarte durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer mit Bescheid anordnen kann, wenn sich der Arbeitgeber weigert, die Lohnsteuerkarte auszufolgen.

Zu Art. I Z. 38 und 39:

Der Ausschuß schlägt zur Vereinfachung für den Arbeitgeber, aber auch zur Vermeidung von unbilligen Ergebnissen, die nach dem bisherigen Wortlaut eintreten könnten, vor, daß sonstige Bezüge nach Erschöpfung des Freibetrages von 2600 S gemäß § 3 Abs. 1 Z. 12 Einkommensteuergesetz bis zu einem weiteren Jahresbetrag von insgesamt 8000 S mit den niedrigeren festen Steuersätzen des § 67 Abs. 1, weitere sonstige

Bezüge mit den höheren festen Steuersätzen zu versteuern sind. Außerdem sollen die Steuersätze in Spalte A bei Kinderermäßigung herabgesetzt werden.

Zu Art. I Z. 40:

Der Verwaltungsgerichtshof hat in ständiger Rechtsprechung (zuletzt Erkenntnis vom 7. April 1964, Zl. 1800/63) die Rechtsansicht vertreten, daß bei einem monatlichen Lohnzahlungszeitraum die Sechstelgrenze gleich dem doppelten Bezug des Auszahlungsmonates ist, auch wenn die Monatsbezüge in den einzelnen Lohnzahlungszeiträumen wesentlich voneinander abweichen. Zur Vermeidung von Nachteilen für den Arbeitnehmer, wenn sonstige Bezüge in einem Lohnzahlungszeitraum flüssiggemacht werden, in dem der laufende Bezug besonders niedrig ist, aber auch zur Verhinderung von ungerechtfertigten Vorteilen, wenn sonstige Bezüge in einem Lohnzahlungszeitraum ausgezahlt werden, in dem der laufende Bezug besonders hoch ist, schlägt der Entwurf vor, daß die bis zur Auszahlung des sonstigen Bezuges flüssiggemachten laufenden Bezüge auf einen Jahresbetrag umzurechnen sind und davon das Sechstel zu errechnen ist.

Zu Art. I Z. 41 (§ 67 Abs. 4 EStG.):

Durch die vorgeschlagene Ergänzung des § 67 Abs. 4 Einkommensteuergesetz sollen Abfertigungen, die auf Grund aufsichtsbehördlich genehmigter Dienst(Besoldungs)ordnungen der Körperschaften des öffentlichen Rechtes gewährt werden, die gleiche steuerliche Behandlung genießen wie gesetzliche oder kollektivvertragliche Abfertigungen.

Zu Art. I Z. 42:

Zur Vermeidung einer mißbräuchlichen Anwendung des § 67 Abs. 7 Einkommensteuergesetz durch Gewährung überhöhter freiwilliger Abfertigungen (Abfindungen oder Sterbegelder) schlägt der Entwurf vor, solche sonstigen Bezüge nur bis zur Höhe eines Viertels der laufenden Bezüge der letzten zwölf Monate mit festen Steuersätzen zu versteuern und übersteigende Beträge nach dem Lohnsteuertarif zur Einkommensteuer heranzuziehen. Werden freiwillige Abfertigungen nicht neben gesetzlichen oder kollektivvertraglichen gewährt, so können solche Abfertigungen bis zur Höhe der laufenden Bezüge der letzten zwölf Monate mit den begünstigten festen Steuersätzen versteuert werden.

Zu Art. I Z. 43:

Sonstige Bezüge, die durch die Beendigung des Dienstverhältnisses ausgelöst werden, sind nach § 67 Abs. 4 beziehungsweise Abs. 7 Einkommensteuergesetz zu behandeln. Hiezu zählen nach dem Verwaltungsgerichtshoferkennntnis vom 23. April 1963, Zl. 2150/61, zum Beispiel nicht

Tantiemen, die nach Auflösung des Dienstverhältnisses gezahlt werden, da sie mit der Auflösung des Dienstverhältnisses nicht in ursächlichem Zusammenhang stehen, vielmehr nachträglich gezahlte Aktivbezüge sind. Werden solche Bezüge nach Beendigung des Dienstverhältnisses gezahlt und fließen dem Arbeitnehmer seitens des Arbeitgebers keine laufenden Bezüge mehr zu, dann ist weder § 67 Abs. 1 bis 3 noch auch § 67 Abs. 9 Einkommensteuergesetz anwendbar. Das gleiche gilt auch in jenen Fällen, in denen das Dienstverhältnis noch aufrecht ist, dem Arbeitnehmer aber zum Beispiel infolge Krankheit oder Präsenzdienst keine laufenden, wohl aber sonstige Bezüge zufließen. Der Entwurf schlägt daher vor, anzuordnen, daß solche Bezüge, die nicht neben laufenden Bezügen anfallen, nach dem Lohnsteuertarif zu versteuern sind.

Zu Art. I Z. 44:

Ab dem Inkrafttreten der Bundesabgabenordnung sind deren Bestimmungen an die Stelle derer des Abgabeneinhebungsgesetzes 1951 getreten. Es ist daher erforderlich, den § 70 Abs. 3 Einkommensteuergesetz anzupassen.

Zu Art. I Z. 47:

In Fällen, in denen bei einer Außenprüfung festgestellt wird, daß für eine größere Anzahl von Arbeitnehmern die Lohnsteuer nicht richtig einbehalten worden ist, soll einerseits ein Auftrag an das Lohnbüro vermieden werden, die Lohnsteuerbemessungsgrundlage für die in Betracht kommenden Arbeitnehmer nachträglich richtig zu berechnen, andererseits ist es der Finanzverwaltung zeit- und personalmäßig nicht möglich, diese Berechnungen, die der Arbeitgeber vorzunehmen verabsäumt hat, selbst — abgestellt auf den einzelnen Arbeitnehmer — durchzuführen. Der Entwurf schlägt vor, die Nachforderung auf Grund des § 72 Abs. 1 Einkommensteuergesetz pauschal zu ermitteln, wobei der im vorgeschlagenen Gesetzestext vorgesehene Rahmen gewährleistet, daß diese pauschale Nachforderung der tatsächlichen Nachforderung, abgestellt auf den Einzelfall, möglichst nahekommt.

Zu Art. I Z. 49:

Da der Einkommensteuertarif erst bei einem Einkommen von 13.400 S eine Steuer vorsieht (§ 32 Abs. 12 Einkommensteuergesetz), wäre die Einkommensgrenze des § 93 a Einkommensteuergesetz entsprechend anzupassen.

Zu Art. I Z. 51:

Der zu streichende Halbsatz erscheint überflüssig, weil das Einkommensteuergesetz keinen Steuerabzug von wiederkehrenden Bezügen im Sinne des § 22 Z. 1 Einkommensteuergesetz kennt und § 96 Z. 7 Einkommensteuergesetz durch diesen Halbsatz unanwendbar wird.

Zu Art. I Z. 52:

Der Abs. 2 des § 102 EStG. ist durch Erkenntnis des VfGH. vom 20. März 1964, Zl. G 20/63, mit Wirkung ab 31. Dezember 1964 aufgehoben worden. Es ist daher notwendig, den Wortlaut des § 102 entsprechend zu berichtigen. Darüber hinaus soll festgestellt werden, daß die Tatsache der Körperbehinderung und wie bisher auch das Ausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit von den zuständigen amtlichen Stellen zu bescheinigen sind. Das sind

- a) bei Kriegsbeschädigten das Landesinvalidenamt,
- b) bei Berufskrankheiten oder Berufsunfällen von Unselbständigen der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung,
- c) in allen übrigen Fällen das Gesundheitsamt, im Bereich der Stadt Wien der Amtsarzt des jeweiligen Bezirkspolizeikommissariates.

Zu Art. II:

Gemäß § 38 Abs. 3 Schillingeröffnungsbilanzengesetz, BGBl. Nr. 190/1954, hatten alle Steuerpflichtigen, die den Gewinn gemäß § 4 Abs. 3 Einkommensteuergesetz ermitteln, die Möglichkeit, für den 1. Jänner 1954 oder 1. Jänner 1955 die im Betrieb vorhandenen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens unter Beachtung der Bestimmungen des § 4 Schillingeröffnungsbilanzengesetz neu zu bewerten. Diese Wertansätze gelten als Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Voraussetzung hierfür war, daß die Steuerpflichtigen ein Verzeichnis (Anlagekartei) dieser Wirtschaftsgüter mit den neuen Wertansätzen dem Finanzamt gleichzeitig mit der Steuererklärung für 1954 oder 1955 vorlegten. Diese Vorschrift hatte den Zweck, den Steuerpflichtigen das Recht zu geben, die Abschreibungen von richtigen Werten vorzunehmen. Diese Werte bilden auch den Ausgangspunkt für die Berechnung des Gewinnes, der sich bei der Veräußerung eines Anlagegutes oder eines ganzen Betriebes ergibt. Auch im Falle eines Überganges von der Einnahmen(Ausgaben)Rechnung zum Betriebsvermögensvergleich können diese im Anlageverzeichnis aufscheinenden Werte in die Bilanz übernommen werden.

Jene Steuerpflichtigen, deren Gewinn nicht durch Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben auf Grund von Aufzeichnungen, sondern nach Durchschnittssätzen veranlagt (pauschaliert) wird, haben meist von der im § 38 Abs. 3 Schillingeröffnungsbilanzengesetz vorgesehenen Möglichkeit der Neubewertung der Anlagegüter keinen Gebrauch gemacht. Wenn diese Steuerpflichtigen freiwillig oder auf Grund ge-

setzlicher Vorschriften nach dem 1. Jänner 1955 zur Buchführung übergegangen sind oder noch übergehen, wäre es ihnen verwehrt, in die Eröffnungsbilanz die um die Absetzung für Abnutzung geminderten Neuwerte zum 1. Jänner 1955 aufzunehmen. Der Ausschuss schlägt daher vor, diesen Steuerpflichtigen die Aufwertung des Anlagevermögens in der gleichen Weise zu ermöglichen, wie dies im § 38 Abs. 3 Schillingeröffnungsbilanzengesetz vorgesehen war.

Aus administrativen Gründen ist es nicht möglich, die vorgeschlagenen Maßnahmen für bereits rechtskräftig veranlagte Zeiträume inkraftzusetzen. Der Ausschuss schlägt daher vor, die neuen Bestimmungen bei allen noch nicht rechtskräftigen Veranlagungen anzuwenden.

Zu Art. III:

Die Bestimmungen über die Pauschalierung der Werbungskosten, die im Zusammenhang mit Funktionsgebühren anfallen, haben sich in der Praxis bewährt und sollen daher weiter in Geltung bleiben.

Zu Art. IV:

Diese gesetzliche Bestimmung betreffend Überbrückungshilfen und erweiterte Überbrückungshilfen ist infolge Aufnahme der Befreiungsbestimmungen in § 3 Abs. 1 Z. 5 Einkommensteuergesetz entbehrlich.

Die Abstimmung über den vom Unterausschuss vorgelegten Gesetzentwurf fand im Finanz- und Budgetausschuß am 13. Juli 1964 statt. Dieser Sitzung wohnte Bundesminister Dr. Schmitz bei. An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Rosa Weber, Dr. Broesigke, Erich Hofstetter, Doktor Staribacher, Mark, Czettel und Uhler sowie Bundesminister für Finanzen Dr. Schmitz. Von den Abgeordneten Rosa Weber, Prinke und Dr. Broesigke wurde ein Entschließungsantrag eingebracht. Dieser Entschließungsantrag wurde ebenso wie der Gesetzentwurf einstimmig angenommen und ist diesem Bericht beige druckt.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanz- und Budgetausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

1. Dem angeschlossenen Gesetzentwurf wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt; / 1
2. die beige druckte Entschließung wird angenommen. / 2

Wien, am 13. Juli 1964

DDr. Neuner
Berichterstatter

Dr. Migsch
Obmann

/ 1

**Bundesgesetz vom 1964
zur Änderung einkommensteuerrechtlicher
Vorschriften (Einkommensteuernovelle 1964).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Einkommensteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 1/1954, in der geltenden Fassung wird in nachstehender Weise geändert:

1. § 3 Abs. 1 Z. 1 erhält folgenden Wortlaut:
„1. der Wert der Reinigung der Arbeitskleidung sowie der Wert der unentgeltlich überlassenen Arbeitskleidung, wenn es sich um typische Berufskleidung handelt;“
2. § 3 Abs. 1 Z. 5 erhält folgenden Wortlaut:
„5. das versicherungsmäßige Arbeitslosengeld einschließlich Teuerungszulage, die Notstandshilfe einschließlich Teuerungszulage, das Karenzurlaubsgeld oder an dessen Stelle tretende Ersatzleistungen und die Karenzurlaubshilfe auf Grund der besonderen gesetzlichen Vorschriften, weiters die Überbrückungshilfe und die erweiterte Überbrückungshilfe für Bundesbedienstete nach den besonderen gesetzlichen Vorschriften sowie gleichartige Bezüge, die auf Grund besonderer landesgesetzlicher Regelungen gewährt werden;“
3. § 3 Abs. 1 Z. 15 lit. a erhält folgenden Wortlaut:
„a) anlässlich eines Arbeitnehmerjubiläums gegeben werden und
 - aa) 5000 S nicht übersteigen und deshalb gegeben werden, weil der Arbeitnehmer insgesamt entweder 25 oder 30 Jahre bei dem Arbeitgeber beschäftigt war,
 - bb) 7000 S nicht übersteigen und deshalb gegeben werden, weil der Arbeitnehmer insgesamt entweder 35 oder 40 Jahre bei dem Arbeitgeber beschäftigt war,
 - cc) 9000 S nicht übersteigen und deshalb gegeben werden, weil der Arbeitnehmer insgesamt entweder 45 oder 50 Jahre bei dem Arbeitgeber beschäftigt war;

die Begünstigung nach lit. aa, bb oder cc kann vom Arbeitnehmer jeweils nur einmal in Anspruch genommen werden;“.

4. Im § 3 Abs. 1 Z. 18 hat an die Stelle des Relativsatzes nachstehender Wortlaut zu treten:
„wenn der steuerpflichtige laufende Bezug für die Normalarbeitszeit

täglich	wöchentlich	monatlich
S 166'66	S 1000'—	S 4333'33

nicht übersteigt;“.

5. Im § 3 Abs. 1 tritt am Ende der Z. 22 an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt. Nach Z. 22 wird eingefügt:

„23. die Benützung von Einrichtungen und Anlagen, die der Arbeitgeber für die Gesamtheit oder eine Mehrzahl von Arbeitnehmern zur Verfügung stellt (zum Beispiel von Erholungs- und Kurheimen, Kindergärten, Betriebsbibliotheken, Sportanlagen);

24. die Teilnahme an Betriebsveranstaltungen und die hierbei empfangenen üblichen Sachzuwendungen, soweit deren Kosten das herkömmliche Ausmaß nicht übersteigen (zum Beispiel Betriebsausflüge, kulturelle Veranstaltungen, Betriebsfeiern);

25. Aufwendungen des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung von Arbeitnehmern, wenn diese Aufwendungen nicht zugunsten individuell bezeichneter Arbeitnehmer, sondern für die Gesamtheit oder eine Mehrzahl von Arbeitnehmern aufgewendet werden oder dem Betriebsratfonds zufließen;

26. alkoholfreie Getränke, die der Arbeitgeber zum Verbrauch im Betrieb unentgeltlich oder verbilligt abgibt;

27. der Freitrunck und Haustrunk im Brauereigewerbe. Unter Freitrunck ist das vom Arbeitgeber an Arbeitnehmer zum Genuß an Ort und Stelle unentgeltlich verabreichte Bier zu verstehen; unter Haustrunk jenes Bier, das zum Genuß außerhalb des Betriebes unentgeltlich verabreicht wird. Voraussetzung ist, daß der Freitrunck oder Haustrunk vom Arbeitnehmer nicht verkauft werden darf und daß er nur in einer solchen Menge gewährt wird, die einen Verkauf tatsächlich ausschließt;

28. Freitabak, Freizigarren und Freizigaretten an Arbeitnehmer in tabakverarbeitenden Betrieben, wenn die gewährten Erzeugnisse nicht verkauft werden dürfen;

29. freiwillig gewährte, freie oder verbilligte Mahlzeiten an Arbeitnehmer, die nicht in den Haushalt des Arbeitgebers aufgenommen sind;

30. der Mietwert bei Gewährung von freien oder verbilligten Wohnungen in werkseigenen Gebäuden (Werkwohnungen, Dienstwohnungen), wenn der Unterschiedsbetrag zwischen dem Preis, zu dem die Wohnung überlassen wird, und dem ortsüblichen Mietpreis 40 S monatlich nicht übersteigt;

31. Zinsersparnisse bei zinsverbilligten oder unverzinslichen Arbeitgeberdarlehen;

32. die unentgeltliche oder verbilligte Beförderung der eigenen Arbeitnehmer und deren Angehörigen bei Beförderungsunternehmen sowie die Beförderung der Arbeitnehmer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte auf Kosten des Arbeitgebers;

33. freiwillige soziale Zuwendungen des Arbeitgebers an die Gesamtheit oder die Mehrzahl der Arbeitnehmer oder an den Betriebsratfonds; Zuwendungen an individuell bezeichnete Arbeitnehmer sind steuerpflichtiger Arbeitslohn;

34. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln, die auf Grund gesetzlicher Ermächtigung zur Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens gewährt und verwendet werden.“

6. Im § 4 Abs. 4 Z. 4 erster Satz tritt an die Stelle des Betrages von 6000 S der Betrag von 8000 S und an die Stelle des Betrages von 10.000 S der Betrag von 14.000 S.

7. Im § 6 wird nach Z. 7 angefügt:

„8. Als Anschaffungs- oder Herstellungskosten gelten bei unter Verwendung von Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln (§ 3 Abs. 1 Z. 34) angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgütern nur die vom Empfänger der Zuschüsse aus anderen Mitteln geleisteten Aufwendungen.

9. Ansprüche auf Gewährung von Umsatzsteuervergütungen sind nur dann anzusetzen, wenn sie am Bilanzstichtag bescheidmässig festgestellt sind. Sie sind mit dem im Bescheid festgesetzten Betrag anzusetzen.“

8. Im § 10 Abs. 1 wird an die Z. 1 angefügt:
„Renten und dauernde Lasten, die als Gegenleistung für die Übertragung von Wirtschaftsgütern geleistet werden, sind jedoch nur insoweit abzugsfähig, als die Summe der gezahlten Beträge den kapitalisierten Wert der Rentenverpflichtung zum Zeitpunkt der Übertragung übersteigt;“

9. § 10 Abs. 1 Z. 3 lit. d hat zu lauten:

„d) Beträge, die zur Errichtung von Eigentumswohnungen oder Eigenheimen aufgewendet wurden. Werden bei Grundstücken, die zur Errichtung einer Eigentumswohnung oder eines Eigenheimes erworben wurden, seitens des Steuerpflichtigen beziehungsweise eines von ihm Beauftragten nicht innerhalb von fünf Jahren Maßnahmen gesetzt, aus denen die Verwendung des Grundstückes zur Errichtung eines Eigenheimes oder einer Eigentumswohnung erkennbar ist, so ist eine Nachversteuerung dieser Beträge vorzunehmen;“

10. Im § 10 Abs. 1 Z. 4 hat der letzte Satz zu entfallen.

11. Im § 10 Abs. 2 wird nachstehende Z. 3 a eingefügt:

„3 a. Als Eigenheim im Sinne des Abs. 1 Z. 3 und Z. 4 ist ein Wohnhaus mit nicht mehr als zwei Wohnungen anzusehen, wenn mindestens zwei Drittel der Gesamtnutzfläche des Gebäudes Wohnzwecken dienen. Die Gesamtnutzfläche darf 225 m², der Wohnzwecken dienende Teil der Gesamtnutzfläche 150 m² nicht übersteigen. Zu der Gesamtnutzfläche des Gebäudes gehören nicht Wandstärken, Treppen, offene Balkone und Terrassen sowie Keller-, Dachboden- und sonstige Abstellräume, soweit sie nicht bewohnbar ausgestattet sind und auch nicht betrieblichen Zwecken dienen. Das Eigenheim kann auch im Eigentum zweier oder mehrerer Personen stehen, die für Zwecke der Einkommensbesteuerung nicht zusammen veranlagt werden. Unter diesen Begriff fallen auch Gebäude, die auf fremdem Grund und Boden errichtet werden, wenn die übrigen vorhin erwähnten Voraussetzungen auf sie zutreffen. Als Eigentumswohnung im Sinne des Abs. 1 Z. 3 und Z. 4 können nur Wohnungen gemäß den Bestimmungen des Wohnungseigentumsgesetzes verstanden werden, die mindestens zu zwei Drittel Wohnzwecken dienen und deren Gesamtnutzfläche 130 m² nicht übersteigt; für Steuerpflichtige, die für mindestens drei Kinder (§ 32 Abs. 4 Z. 4) Kinderermäßigung erhalten oder erhalten haben, erhöht sich die Gesamtnutzfläche auf 150 m². Als Siedlungshaus im Sinne des Abs. 1 Z. 3 und Z. 4 ist ein Wohnhaus anzusehen, das grundsätzlich den für Eigenheime gegebenen Voraussetzungen entspricht, von einer Gemeinde errichtet, aber dem Steuerpflichtigen nur zur Nutzung (Miete) überlassen wird.“

12. Im § 14 Abs. 2 tritt an die Stelle des Betrages von 40.000 S der Betrag von 60.000 S.

13. Im § 16 Abs. 1 treten an die Stelle der Zitierungen „(§ 15 Z. 2)“ und „(§ 15 Z. 3)“ die Zitierungen „(§ 15 Abs. 1 Z. 2)“ und „(§ 15 Abs. 1 Z. 3)“.

14. Im § 16 Abs. 4, § 16 a Abs. 4 und § 17 Abs. 4 tritt an die Stelle des Betrages von 40.000 S jeweils der Betrag von 60.000 S.

15. Im § 18 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes erhält Z. 1 folgende Fassung:

„1. Einkünfte aus freien Berufen. Zu den freien Berufen gehören insbesondere die wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit, die Berufstätigkeit der Ärzte, Dentisten, Rechtsanwälte und Notare, der staatlich befugten und beideten Ziviltechniker, der Wirtschaftstreuhänder, der Bildberichterstatte, Journalisten, Dolmetscher, Übersetzer und ähnlicher Berufe. Ein Angehöriger eines freien Berufes ist auch dann freiberuflich tätig, wenn er sich der Mithilfe fachlich vorgebildeter Arbeitskräfte bedient. Voraussetzung ist, daß er selbst auf Grund eigener Fachkenntnisse leitend und eigenverantwortlich tätig wird. Eine Vertretung im Falle vorübergehender Verhinderung steht der Annahme einer leitenden und eigenverantwortlichen Tätigkeit nicht entgegen;“.

16. Im § 18 Abs. 4 tritt an die Stelle des Betrages von 40.000 S der Betrag von 60.000 S.

17. Im § 22 erhält die Z. 1 folgende Fassung:

„1. Wiederkehrende Bezüge, soweit sie nicht zu den anderen Einkunftsarten (§ 2 Abs. 3 Z. 1 bis 6) gehören, insbesondere

- a) vererbliche Renten,
- b) Leibrenten, Leibgedinge, Zeitrenten und andere unvererbliche Renten,
- c) Zuschüsse und sonstige Vorteile, die als wiederkehrende Bezüge gewährt werden. Wird die Zuwendung freiwillig oder an eine gesetzlich unterhaltsberechtigte Person gewährt, so ist sie nicht dem Empfänger zuzurechnen, wenn der Geber unbeschränkt steuerpflichtig ist.

Werden die wiederkehrenden Bezüge als Gegenleistung für die Übertragung von Wirtschaftsgütern geleistet, sind sie nur insoweit steuerpflichtig, als die Summe der vereinnahmten Beträge den Wert des übertragenen Wirtschaftsgutes im Zeitpunkt der Übertragung übersteigt. Als Wert des übertragenen Wirtschaftsgutes sind die um die zulässigen Absetzungen (§ 7, § 99) gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen. Wurde das Wirtschaftsgut unentgeltlich erworben, so tritt an die Stelle der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Betrag, den der Empfänger für das Wirtschaftsgut im Zeitpunkt des unentgeltlichen Erwerbes hätte aufwenden müssen;“.

18. Im § 22 Z. 3 treten an die Stelle der Worte „im Sinne der Z. 1 oder Z. 2“ die Worte „im Sinne der Z. 1, Z. 2 oder Z. 4“ und an die Stelle des Betrages von 300 S der Betrag von 2000 S.

19. Im § 23 erhält der Abs. 3 folgende Fassung:

„(3) Spekulationsgeschäfte liegen nicht vor, wenn

- a) Wirtschaftsgüter veräußert werden, deren Wert bei den Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 3 Z. 1 bis 6 anzusetzen ist,
- b) Grundstücke im Wege eines Enteignungsverfahrens oder freiwillig zur Abwendung eines nachweisbar unmittelbar drohenden Enteignungsverfahrens veräußert werden.“

20. Im § 23 Abs. 4 tritt an die Stelle des Betrages von 1000 S der Betrag von 6000 S.

21. Im § 28 Abs. 1 Z. 3 tritt an die Stelle des Betrages von 11.000 S der Betrag von 13.300 S.

22. § 28 b Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Steuerpflichtige hat eine besondere Erklärung über den Gewinn abzugeben, wenn der Gewinn gemäß § 187 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, gesondert festzustellen ist.“

23. Im § 32 a wird als Abs. 5 eingefügt:

„(5) Durch die Anwendung des Kürzungsbetrages nach Abs. 1 darf das zu versteuernde Einkommen nicht unter den Betrag sinken, den der Ehegatte mit den höheren Einkünften zu versteuern hätte, wenn die Einkünfte der Ehegatten nicht zusammenzurechnen wären.“

24. Im § 34 Abs. 2 Z. 2 tritt an die Stelle der Zitierung „§ 18 Abs. 3“ die Zitierung „§ 18 Abs. 4“.

25. Im § 34 wird nach Abs. 4 angefügt:

„(5) Werden Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens im Wege eines Enteignungsverfahrens oder freiwillig zur Abwendung eines nachweisbar unmittelbar drohenden Enteignungsverfahrens veräußert, ist die Einkommensteuer auf Antrag für den Unterschiedsbetrag zwischen der um die Veräußerungskosten verminderten Enteignungsschädigung (Veräußerungserlös) und dem sich nach § 6 ergebenden Wert des Wirtschaftsgutes mit der Hälfte des sich nach Abs. 1 ergebenden Betrages festzusetzen.“

26. Im § 36 wird nach Abs. 4 eingefügt:

„(5) Tritt ein Arbeitnehmer seine Rentenansprüche aus der gesetzlichen Sozialversicherung kraft besonderer Rechtsvorschriften oder freiwillig an seinen früheren Arbeitgeber ab, der ihm Arbeitslöhne im Sinne des § 19 Abs. 1 Z. 2 zahlt, dann sind die Pflichten des Arbeitgebers hinsichtlich des Steuerabzuges vom Arbeitslohn ausschließlich vom früheren Arbeitgeber wahrzunehmen. Dem Träger der gesetzlichen Sozialversicherung ist in diesem Fall keine Lohnsteuerkarte vorzulegen.“

27. Im § 37 wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Für Steuerpflichtige, die nur eine Pension aus der gesetzlichen Sozialversicherung oder nur eine Pension von einer Gebietskörperschaft beziehen, in die Steuergruppe II fallen und bei ihrer bezugsauszahlenden Stelle eine Erste Lohnsteuerkarte vorgelegt haben, behält diese ohne Rücksicht auf den allgemeinen Geltungszeitraum der Lohnsteuerkarten ihre Gültigkeit dauernd (Dauerlohnsteuerkarte).“

28. § 38 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Die Gemeinde hat, soweit nichts anderes bestimmt ist, auf Grund des Ergebnisses der Personenstandsaufnahme unentgeltlich Lohnsteuerkarten mit Wirkung für das folgende Kalenderjahr oder für zwei (drei) aufeinanderfolgende Kalenderjahre (§ 37 Abs. 2) für sämtliche Arbeitnehmer — ausgenommen Arbeitnehmer, die nur eine Pension aus der gesetzlichen Sozialversicherung oder nur eine Pension von einer Gebietskörperschaft beziehen und in die Steuergruppe II fallen — auszuschreiben, die im Zeitpunkt der Personenstandsaufnahme in ihrem Bezirk einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.“

29. § 38 Abs. 2 erhält folgende neue Z. 3:

„3. für Arbeitnehmer, die nur eine Pension entweder aus der gesetzlichen Sozialversicherung oder von einer Gebietskörperschaft beziehen.“

30. In den §§ 43 und 63 tritt an die Stelle des Hinzurechnungsbetrages von

	monatlich	wöchentlich	täglich
	S 312'—	S 72'—	S 12'—
ein Hinzurechnungsbetrag von			
	monatlich	wöchentlich	täglich
	S 585'—	S 135'—	S 22'50

31. Im § 51 Abs. 2 und im § 72 Abs. 2 Z. 3 tritt jeweils an die Stelle der Zitierung „§ 9 Z. 4“ die Zitierung „§ 9 Abs. 1 Z. 4“.

32. § 51 Abs. 3 Z. 1 erhält folgende Fassung:

„1. wenn die Werbungskosten den Jahrespauschbetrag gemäß Abs. 1 übersteigen, der übersteigende Betrag, abgestellt auf den für den Arbeitnehmer in Betracht kommenden Lohnzahlungszeitraum,“

33. Im § 52 hat der erste Satz zu lauten:

„Weist ein Arbeitnehmer, dem eine Zweite oder weitere Lohnsteuerkarte ausgeschrieben ist (§ 43), die Werbungskosten aus dem zweiten oder weiteren Dienstverhältnis nach, so hat das Finanzamt den nachgewiesenen Betrag abweichend von der Anordnung des § 51 Abs. 3 Z. 1 in voller Höhe auf der Lohnsteuerkarte als steuerfrei zu vermerken (§ 51 Abs. 4).“

34. § 54 Abs. 1 ist wie folgt zu ergänzen:

„Werden Anträge auf Eintragung eines steuerfreien Betrages auf der Lohnsteuerkarte bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Aufwendungen entstanden sind, gestellt, kann die Eintragung des entsprechenden Freibetrages auf der Lohnsteuerkarte auch nach Ablauf des in Betracht kommenden Kalenderjahres erfolgen.“

35. Im § 54 Abs. 2 treten an die Stelle des letzten Satzes folgende Sätze:

„Dieser Zeitraum darf sich nicht über den Beginn des Kalenderjahres zurück und nicht über den Schluß des Kalenderjahres hinaus erstrecken, in dem der Antrag gestellt wird. Der Widerruf einer Eintragung auf der Lohnsteuerkarte kann auch nach Ablauf des in Betracht kommenden Kalenderjahres unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 72 Abs. 2 rückwirkend erfolgen.“

36. Im § 56 Abs. 2 haben der zweite und dritte Satz zu lauten:

„Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Lohnsteuerkarte oder nach der letztmaligen Auszahlung von Bezügen im Sinne des § 19 hat der Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte dem Arbeitnehmer zurückzugeben, wenn das Bundesministerium für Finanzen zu statistischen Zwecken nicht ein anderes Verfahren vorschreibt; diese Bestimmung gilt nicht für Dauerlohnsteuerkarten im Sinne des § 37 Abs. 3. Weigert sich der Arbeitgeber, die Lohnsteuerkarte dem Arbeitnehmer zurückzugeben oder vorübergehend auszuhändigen, so hat das Finanzamt der Betriebsstätte (§ 69) die körperliche Übergabe der Lohnsteuerkarte an den Arbeitnehmer mit Bescheid anzuordnen.“

37. Im § 58 letzter Satz tritt an die Stelle der Zitierung „§ 3 Z. 6“ die Zitierung „§ 3 Abs. 1 Z. 6“.

38. § 67 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Erhält der Arbeitnehmer neben dem laufenden Arbeitslohn von demselben Arbeitgeber sonstige, insbesondere einmalige Bezüge (zum Beispiel Tantiemen, Belohnungen), so trägt die Lohnsteuer vorbehaltlich des Abs. 2 in der Steuergruppe

	A	B
I	6 v. H.	15 v. H.
II	4'5 v. H.	11 v. H.
III bei Kinderermäßigung für		
1 Person	2 v. H.	9 v. H.
2 Personen	1 v. H.	6 v. H.
3 Personen	0 v. H.	3'5 v. H.
mehr als 3 Personen	0 v. H.	2 v. H.“

39. § 67 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

„(2) Die Steuersätze der Spalte A des Abs. 1 sind auf steuerpflichtige sonstige Bezüge an-

zuwenden, soweit sie innerhalb eines Kalenderjahres insgesamt 8000 S nicht übersteigen; auf weitere steuerpflichtige sonstige Bezüge sind die Steuersätze der Spalte B anzuwenden. Der Höchstbetrag für die Anwendung des Steuersatzes der Spalte A des Abs. 1 darf auch dann nicht überschritten werden, wenn der Arbeitnehmer von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn erhält. Auf Abs. 3 ist Bedacht zu nehmen.“

40. Im § 67 Abs. 3 sind nach den Worten „ein Sechstel der“ die Worte „bereits zugeflossenen,“ einzufügen.

41. Im § 67 Abs. 4 sind im vorletzten Satz nach den Worten „auf Grund eines Kollektivvertrages“ die Worte „oder auf Grund aufsichtsbehördlich genehmigter Dienst(Besoldungs)ordnungen der Körperschaften des öffentlichen Rechtes“ einzufügen.

42. § 67 Abs. 7 erhält folgenden Wortlaut:

„(7) Sonstige Bezüge, die bei oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses anfallen (wie zum Beispiel freiwillige Abfertigungen, Abfindungen, Todfallsbeiträge und Sterbegelder, die nicht aus öffentlichen Mitteln gezahlt werden) und nicht neben laufenden Bezügen des Arbeitnehmers oder dessen Rechtsnachfolgers aus demselben Dienstverhältnis gewährt werden, sind mit den festen Steuersätzen gemäß Abs. 1 und 2 zu versteuern, soweit sie insgesamt ein Viertel der laufenden Bezüge der letzten zwölf Monate nicht übersteigen; Abs. 3 ist nicht anzuwenden. Wird eine freiwillige Abfertigung nicht neben einer gesetzlichen, kollektivvertraglichen oder auf einer aufsichtsbehördlich genehmigten Dienst(Besoldungs)ordnung einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes beruhenden Abfertigung gewährt, ist diese bis zur Höhe der laufenden Bezüge der letzten zwölf Monate gemäß Abs. 1 und 2 zu versteuern; Abs. 3 ist nicht anzuwenden. Soweit die Grenzen des ersten oder zweiten Satzes überschritten werden, sind solche sonstigen Bezüge als laufender Bezug nach dem Lohnsteuertarif der Besteuerung zu unterziehen; hiebei ist ein monatlicher Lohnzahlungszeitraum zu unterstellen.“

43. Im § 67 wird nach Abs. 10 eingefügt:

„(11) Sonstige Bezüge, die nicht unter eine der Begünstigungsbestimmungen der Abs. 1 bis 9 fallen, sind als laufender Bezug nach dem Lohnsteuertarif der Besteuerung zu unterziehen, hiebei ist ein monatlicher Lohnzahlungszeitraum zu unterstellen.“

44. Im § 70 Abs. 3 sind die Worte „einen Zuschlag gemäß § 10 Abgabeneinhebungsgesetz 1951, BGBl. Nr. 87“ zu ersetzen durch die Worte „einen Zuschlag gemäß § 135 der Bundesabgabenordnung“.

45. Im § 77 Abs. 1 sind am Ende des zweiten Satzes das Wort „waren“ und der Punkt zu

streichen; anzufügen sind die Worte „oder gemäß § 67 Abs. 7 und 10 nach dem Lohnsteuertarif zu versteuern waren.“

46. Im § 77 Abs. 2 lit. c tritt an die Stelle der Zitierung „gemäß § 9 Z. 4“ die Zitierung „gemäß § 9 Abs. 1 Z. 4“.

47. Im § 78 wird nach Abs. 2 eingefügt:

„(3) Ergibt sich bei einer Außenprüfung, daß die genaue Ermittlung der auf den einzelnen Arbeitnehmer infolge einer Nachforderung entfallenden Lohnsteuer mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden ist, so kann die Nachforderung in einem Pauschbetrag erfolgen. Bei der Festsetzung dieses Pauschbetrages ist auf die Anzahl der durch die Nachforderung erfaßten Arbeitnehmer, auf die hauptsächlich in Betracht kommende Steuergruppe sowie auf die durchschnittliche Höhe des Arbeitslohnes der durch die Nachforderung erfaßten Arbeitnehmer Bedacht zu nehmen.“

48. Im § 93 Abs. 6 sind am Ende des Satzes das Wort „waren“ und der Punkt zu streichen; anzufügen sind die Worte „oder gemäß § 67 Abs. 7 und 10 nach dem Lohnsteuertarif zu versteuern waren.“

49. Im § 93 a tritt jeweils an die Stelle des Betrages von 9500 S der Betrag von 13.300 S.

50. Im § 95 Abs. 1 treten an die Stelle der Beträge von jeweils 10.000 S und 2000 S die Beträge von jeweils 60.000 S und 12.000 S.

51. Im § 96 Z. 7 haben die Worte „soweit sie dem Steuerabzug unterworfen werden“ zu entfallen.

52. § 102 wird wie folgt geändert:

- Im Abs. 1 erster und zweiter Satz haben jeweils die Worte „im Sinne des Abs. 2“ zu entfallen; die Klammerausdrücke „(Abs. 3)“ haben zu lauten „(Abs. 2)“.
- Die bisherigen Absätze 3 bis 6 erhalten die Bezeichnung 2 bis 5.
- Im Abs. 2 hat der zweite Satz zu lauten: „Die Tatsache der Körperbehinderung und das Ausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit sind durch eine amtliche Bescheinigung der für diese Feststellung zuständigen Behörde nachzuweisen.“
- Im Abs. 3 haben die Worte „im Sinne des Abs. 2“ zu entfallen.
- Im Abs. 4 treten an die Stelle der Worte „Abs. 1 bis 4“ die Worte „Abs. 1 bis 3“.
- Im Abs. 5 treten an die Stelle der Worte „Abs. 1 bis 5“ die Worte „Abs. 1 bis 4“.

Artikel II.

Haben Steuerpflichtige im Kalenderjahr 1954 keine ordnungsmäßigen Bücher geführt, die eine Gewinnermittlung gemäß § 4 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 1/1954,

ermöglichten, so können sie die am 31. Dezember 1954 im Betrieb vorhandenen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens für den 1. Jänner 1955 unter Beachtung der Bestimmungen des Schilling-eröffnungsbilanzengesetzes, BGBl. Nr. 190/1954, neu bewerten. Diese Wertansätze gelten als Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Voraussetzung hierfür ist, daß die Steuerpflichtigen ein Verzeichnis (Anlagekartei) dieser Wirtschaftsgüter dem Finanzamt bis spätestens 31. Dezember 1966 vorlegen. Das Verzeichnis hat unter genauer Bezeichnung jedes einzelnen Anlagegutes den Wertansatz zum 1. Jänner 1955, die Restnutzungsdauer und den Betrag der jährlichen Absetzung für Abnutzung zu enthalten. Die vorstehenden Bestimmungen sind bei allen Veranlagungen anzuwenden, die noch nicht in Rechtskraft erwachsen sind.

Artikel III.

Die Bestimmungen des Art. I der 2. Einkommensteuernovelle 1963, BGBl. Nr. 326, gelten auch für die Veranlagungszeiträume nach dem 31. Dezember 1964.

Artikel IV.

§ 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1963, BGBl. Nr. 174, tritt außer Kraft.

Artikel V.

(1) Die Bestimmungen des Art. I Z. 2 sind ab dem Inkrafttreten der dort bezogenen gesetzlichen besonderen Vorschriften anzuwenden.

(2) Die Bestimmungen des Art. I Z. 6, 7, 12, 14 bis 20, 23, 25, 48 und 50 sind erstmals bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1964 anzuwenden.

(3) Die Bestimmungen des Art. I Z. 1, 3 bis 5, 8 und 52 sind anzuwenden,

a) wenn die Einkommensteuer veranlagt oder durch Jahresausgleich festgestellt wird, erstmals bei der Veranlagung oder beim Jahresausgleich für das Kalenderjahr 1964,

b) wenn die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug vom Arbeitslohn eingehoben wird, für die nach dem 31. Dezember 1963 endenden Lohnzahlungszeiträume.

(4) Die Bestimmungen des Art. I Z. 26 bis 29, 32, 33 und 45 sind beim Steuerabzug vom Arbeitslohn und beim Jahresausgleich auf Lohnzahlungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1963 enden. Die Bestimmungen des Art. I Z. 38 bis 43 sind beim Steuerabzug vom Arbeitslohn auf sonstige Bezüge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1963 gezahlt werden.

(5) Die Bestimmungen des Art. I Z. 30 sind beim Steuerabzug vom Arbeitslohn auf die nach dem 31. Dezember 1963 endenden Lohnzahlungszeiträume anzuwenden, ohne daß es einer Berichtigung des auf der Lohnsteuerkarte für das Kalenderjahr 1964 eingetragenen Hinzurechnungsbetrages bedarf.

(6) Die Bestimmungen des Abschnittes 24 Abs. 1 der Durchführungsbestimmungen betreffend den Steuerabzug vom Arbeitslohn (DE-Lst 1954), BMfF-Erlaß vom 30. Jänner 1954, Zl. 8.400-9/1954, sind auf alle noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Fälle anzuwenden, die Lohnzahlungszeiträume betreffen, die vor dem 1. Jänner 1964 geendet haben.

(7) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

/2

EntschlieÙung

Die Bundesregierung wird aufgefordert, durch eine Novellierung des Einkommensteuergesetzes dafür zu sorgen, daß Eltern von Studierenden, die durch die Gewährung einer Studienbeihilfe nicht mehr überwiegend für den Unterhalt des Kindes aufkommen, auf dem Gebiete der Kinderermäßigung nicht benachteiligt werden.